Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
1	Zulassung Angebote		
1.1	Eignungs- und Angebotsprüfung		
A 1.1.1	Angaben zum Umsatz: (Ist Ausschlusskriterium) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. Mindestumsatz pro Jahr: 25.000 €		
A 1.1.2	Vorlage einer Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung: (Ist Ausschlusskriterium) Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung mit einer Mindestdeckungssumme unterhalten oder muss seinem Angebot eine Erklärung der Versicherung beilegen, in welcher diese sich dazu bereit erklärt, im Auftragsfall eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit den geforderten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für ihn mindestens betragen: Für Personenschäden pauschal je Schadensfall 3.000.000,00 € für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden pauschal je Schadensfall 300.000,00 € Die Deckungssumme muss pro Versicherungsjahr mindestens einfach zur Verfügung stehen. Die vorgenannte Versicherung des ANs muss bei einem in		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
	der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein. Haben sich für die Versicherung mehrere Versicherer zusammengeschlossen, so ist vom AN zusätzlich die Vereinbarung einer Führungsklausel herbeizuführen, durch welche die zusammengeschlossenen Versicherer gegenüber dem AG uneingeschränkt durch einen der Versicherer als Gesamtschuldner vertreten werden.		
A 1.1.3	Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind: (Ist Ausschlusskriterium) Angabe von Referenzen aus den letzten 5 Kalenderjahren unter Aufführung der Bezeichnung der Leistung und Angabe des Auftraggebers. Beschreibung der Referenzen (Ausführungsmerkmale): öffentliche Aufträge Anzahl der Referenzen: 2 (Referenzobjekte mit einer Summe (Rechnungswert, netto) von weniger als € sind im Umfang nicht mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar.) Gesamthinweis fuer Bekanntmachung Die Eignung ist vorerst mit dem Angebot/Teilnahmeantrag durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124EU (Eigenerklärungen zur Eignung - EU) nachzuweisen. Über dem Formblatt 124EU hinaus geforderte Nachweise sind vorerst durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/der Teilnahmeanträge, dass das A		
	Schließen sich mehrere		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
Wirtschaftsteilnehmer zu einer Bietergemeinschaft/Bewerbergemeinschaft zusammen, ist die Eignung vorerst durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124EU für jedes Mitglied der Gemeinschaft nachzuweisen. Über dem Formblatt 124EU hinaus geforderte Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft/ Bewerbergemeinschaft vorerst durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Schließen sich mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu einer Bietergemeinschaft/Bewerbergemeinschaft zusammen und ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung der Teilnahmeantrag in die engere Wahl gelangen soll, sind die im Formblatt 124EU jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen und die Nachweise/ Bescheinigungen für die über Formblatt 124EU hinaus geforderten Eignungsnachweise auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft/Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Im Rahmen der Erlangung der Eignung werden bei Rietergemeinschaften/		
werden bei Bietergemeinschaften/ Bewerbergemeinschaften die vorgelegten Nachweise kumuliert. Beruft sich der Bieter/Bewerber zur Erlangung der Eignung auf die Fähigkeiten/ Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe), so sind die Teile der Leistungen, auf die sich der Bieter/ Bewerber Fähigkeiten/Kapazitäten anderer Unternehmen beruft, in das Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe) einzutragen. Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird. Beruft sich der Bieter/Bewerber zur		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
Erlangung der Eignung (Eignungsleihe) auf		
die Kapazitäten anderer Unternehmen und		
ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung		
der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/		
der Teilnahmeantrag in die engere Wahl		
gelangen soll, sind die Unternehmen - auf		
deren Eignung zur Erbringung der im		
Formblatt Verzeichnis der Leistungen/		
Kapazitäten anderer Unternehmen der		
Bieter/Bewerber zurückgreift - auf		
Verlangen der Beschaffungsstelle zu		
benennen.		
Mit Aufforderung zur Benennung weist der		
Bieter/Bewerber nach, dass ihm die		
erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung		
stehen. Dieser Nachweis ist mit dem		
Formblatt 236 (Verpflichtungserklärung		
anderer Unternehmen) zu führen.		
Nimmt der Bieter/Bewerber zum Nachweis		
seiner Eignung die wirtschaftliche und		
finanzielle Leistungsfähigkeit anderer		
Unternehmen in Anspruch, so muss der		
Eignungsleihengeber im vorgenannten		
Formblatt 236 bestätigen, dass der		
Eignungleihengeber gemeinsam mit dem		
Eignungsleihennehmer für die		
Auftragsausführung haftet.		
Vor Zuschlagserteilung sind die im		
Formblatt 124EU jeweils genannten		
Bestätigungen/Nachweise zu den		
Eigenerklärungen und die Nachweise/		
Bescheinigungen für die über Formblatt		
124EU hinaus geforderten		
Eignungsnachweise auf Anforderung der		
Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen.		
Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage		
eine den Vorschriften entsprechende und		
angemessene Frist. Die Unterlagen sind		
innerhalb der vom Auftraggeber genannten		
Frist sowohl für den Eignungsleihennehmer, als auch für jeden Eignungleihengeber		
vorzulegen.		
Beruft sich der Bieter/Bewerber zur		
Erfüllung des Auftrages auf die Kapazitäten		
anderer Unternehmen (Nachunternehmer),		
so sind die Teile der Eignung/Leistungen in		
das Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten		
anderer Unternehmen (Unteraufträge /		
Eignungsleihe) einzutragen. Die Eignung		
jedes anderen Unternehmens ist vorerst		
durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt		
124EU nachzuweisen. Über dem Formblatt		
124EU hinaus geforderte Nachweise sind		
12-120 milaus golorueite Nachweise sinu		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
vorerst für jedes andere Unternehmen durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Beruft sich der Bieter/Bewerber zur Erfüllung des Auftrages auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (Nachunternehmer) und ergibt die Wertung der Angebote/ Prüfung der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/der Teilnahmeantrag in die engere Wahl gelangen soll, sind die Unternehmen - auf deren Kapazitäten der im Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen der Bieter/Bewerber zurückgreift - auf Verlangen der Beschaffungsstelle zu benennen. Mit Aufforderung zur Benennung weist der Bieter/Bewerber nach, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist mit dem Formblatt 236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen) zu führen. Vor Zuschlagserteilung sind die im Formblatt 124EU jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen und die Nachweise/ Bescheinigungen für die über Formblatt 124EU hinaus geforderten Eignungsnachweise auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist sowohl für den Bieter/Bewerber als		Citality
auch alle anderen Unternehmen (Nachunternehmer) vorzulegen. Das Formblatt 124EU liegt den Unterlagen bei oder kann auf u. s. Internetseite heruntergeladen werden: http://www.bayerisches-innenministerium.d e/ buw/ bauthemen/ vergabeundvertragswesen/ lieferunddienstleistungsauftraege/index.php Es kann auch die in Art. 59 der Richtlinie 2014/24/EU vorgegebene, die sog. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), genutzt werden. Wird die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) genutzt, so zählen o. g. Anforderungen/Vorgaben sinngemäß. Der Nachweis der Eignung kann mit der		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
Eintragung in eine allgemein zugängliche Präqualifikationsliste erfolgen. Die geforderten Angaben/ Mindestanforderungen müssen dort enthalten sein. Sollten bestimmte geforderte Nachweise nicht in der Präqualifikationsliste vorhanden sein, hat der Bieter/Bewerber das Vorliegen der geforderten Eignung des betroffenen Nachweises vorerst durch Eigenerklärung nachzuweisen. Ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/ der Teilnahmeantrag in die engere Wahl gelangen soll, sind die in der Präqualifikationsliste nicht vorliegenden Bestätigungen/Nachweise zu den vorher vorgelegten Eigenerklärungen auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist vorzulegen. Die o. g. Regelungen zum Umgang mit präqualifizierten Bietern/Bewerbern zählen für im Rahmen einer Eignungsleihe oder als Unterauftragnehmer benannten Bietern/Bewerbern sinngemäß.		
Sollte der Bieter/Bewerber oder eines der weiteren Unternehmen, auf dessen Fähigkeiten/Kapazitäten sich der Bieter/Bewerber beruft, in einer Präqualifikationsliste eingetragen sein (und werden diese bereits genannt), bitte die Liste und die Präqualifikationsnummer/-n entsprechend in den dafür vorgesehenen Feldern im Fragebogen oder im Angebotsschreiben/Teilnahmeantrag eintragen.		
Einlegung von Rechtsbehelfen		
Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit -der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftrag eben nicht innerhalb einer Frist von 10		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt, -Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, -Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, -mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nummer 2 GWB.		Kriteriengewi chtung
§ 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt. Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter/ Bewerber, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Betroffenen Bieter ergangen ist.		
Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst 10 Kalendertagen nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über das E-Vergabe-Portal) der Information nach § 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
beim betroffenen Bieter/Bewerber kommt es nicht an.		
Gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der Betroffenen Bieter Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.		

Mit Unterzeichnung bestätigt der Bieter die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.		
,		
Datum, Unterschrift, Firmenstempel		